

Hinweise zu den Lernmitteln an den Schulen ab dem Schuljahr 2019/2020

Bek. des MB vom 10.4. 2018 - 35-82200-1

Bezug:

- a) RdErl. des MK vom 18.4.2013 (SVBl. LSAS. 95), zuletzt geändert durch RdErl. des MB vom 10.4. 2019 (SVBl. LSA S. 72)
- b) Bek. des MK vom 9. 5. 2014 (SVBl. LSA S. 57), geändert durch Bek. vom 11.5. 2015 (SVBl. LSA S. 70)
- c) Bek. des MB vom 11.4. 2018 (SVBl. LSA S. 56)

Hinweise zu den Lernmitteln an den Schulen für das Schuljahr 2018/2019

1. Rechtsgrundlagen, Begriffsdefinition

Lernmittel sind nach der Definition der Kultusministerkonferenz die Arbeitsmittel, die Schülerinnen und Schüler zur erfolgreichen Teilnahme am Unterricht benötigen.

Lehrmittel hingegen bezeichnen die zur Ausstattung der Lehrkräfte und Schule gehörenden Unterrichtsmittel.

Es ist zu beachten, dass die von der Kultusministerkonferenz formulierte Lernmitteldefinition nicht 1:1 auf Länderregelungen zur Lernmittelkostenentlastung gespiegelt werden kann. § 72 des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (SchulG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. 8. 2018 (GVBl. LSA S. 244, 245), in der jeweils geltenden Fassung, sieht vor, dass die Schülerinnen und Schüler und deren Sorgeberechtigten von den Kosten der Lernmittel entlastet werden können. Eine Ausweitung der Leihlernmitteldefinition auf Schulsachausstattung, Verbrauchsmaterialien und Lehrmittel fällt nicht darunter.

Durch § 2 Abs. 1 der Lernmittelkostenentlastungsverordnung vom 17.4. 2013 (GVBl. LSA S. 174), geändert durch Verordnung vom 21. 6. 2016 (GVBl. LSA S. 209), in der jeweils geltenden Fassung, und Nummer 3 des Bezugs- RdErl. zu a ist geregelt, welche Lernmittel unter die Entlastung von Lernmittelkosten fallen. Welche Lernmittel nicht unter die Entlastung von Lernmittelkosten fallen bestimmt § 2 Abs. 2 der Lernmittelkostenentlastungsverordnung.

Die Bereitstellung der notwendigen Lernmittel durch die Schule und deren Ausleihform bestimmt sich nach Nummer 6.1 des Bezugs-RdErl. zu a (Schulexemplar oder persönliches Leihexemplar). Für jede Schule wird für die Lernmittelkostenentlastung pro Schuljahr ein Verfügungsbetrag gemäß Nummer 7 des Bezugs-RdErl. zu a beim Landesschulamt bereitgestellt.

Da es auf Grund fehlerhafter Interpretation von Lernmitteln im vorstehenden Sinne vermehrt zu Antragstellungen auf Finanzierung von schulisch zu nutzenden Unterrichtsmaterialien (Lernmitteln), die nicht zu den Lernmitteln gemäß § 2 Abs. 2 der Lernmittelkostenentlastungsverordnung zählen, gekommen ist, wird auf folgende ergänzende Erläuterungen zu den bestehenden Regelungen verwiesen:

a) Lernmittel im Sinne der Lernmittelkostenentlastungsverordnung werden in der Regel als Klassensatz für die Nutzung durch die Schülerinnen und Schüler angeschafft und geführt. Als persönliches Leihexemplar werden sie kostenpflichtig an Schülerinnen und Schüler für ein Schuljahr oder für mehrere Schuljahre verliehen oder als kostenfreies schulisches Leihexemplar in der Schule zur Verwendung im Unterricht verfügbar gehalten.

b) Durch Lernmittelkostenzuschüsse des Landes entlastbar sind:

aa) in erster Linie die klassischen Schulbücher als Druckausgabe und digitale Lernmittel sowie

bb) Tabellensammlungen, Atlanten, Wörterbücher, historische Quellschriften, naturwissenschaftliche Versuchsanleitungen, vorrangig als Schulexemplar.

Ferner sind spezifische Lernmittel im Klassensatzformat wie z. B. Rechen- und Lesekästen für spezifische schulfachliche Anforderungen (z. B. für Förderschulen und Inklusionsklassen) sowie Lernsoftware entlastbar.

c) Durch Lernmittelkostenzuschüsse des Landes nicht entlastbar sind:

aa) die Beschaffung von Lektüreheften und Literaturwerken, auch nicht für den Aufbau eines „bibliothekarisch“ geführten Ergänzungsbestandes,

bb) die technische Schülersausstattung wie z. B. Schreib-, Zeichen-, Rechengeräte, Tablets und sonstige technische Ausstattung wie z. B. digitale Lesegeräte.

Grundsätzlich ausgeschlossen sind alle Unterrichtsmaterialien, die zur Schulausstattung zählen (Sachausstattung von Klassenräumen und Kabinetten und Lehrwerkstätten), die Ausrüstung von stationären Außenanlagen und dort zu nutzenden mobilen Ausrüstungsgegenständen (z. B. Fahrräder) sowie die Ausstattung für Lehrkräfte zur Unterrichtsvorbereitung und -durchführung.

2. Anzeige von Bedarfsbestellungen über das Regelbudget hinaus

Gemäß Nummer 6.2 des Bezugs-RdErl. zu a in Verbindung mit Nummer 4 der Bezugs-Bek. zu b können Schulen über das Regelbudget hinausgehende Lernmittelbedarfe zur Entscheidung im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel durch das Landesschulamt beim Landesschulamt einreichen. Die sich darauf beziehende Anlage 5 des Bezugs RdErl. zu a ist, von der Gesamtkonferenz autorisiert, bereits mit den Unterlagen zum Hauptbestelltermin als Nebenabdruck beim Landesschulamt einzureichen.

Haftungsausschluss: Der vorliegende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die im Gesetz- und
Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA) oder im Schulverwaltungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (SVBl. LSA)
veröffentlichten Texte.

3. Zeitliche Anwendungsregelung

Diese Bek. ist ab dem 24. 4. 2019 anzuwenden. Die Bezugs-Bek. zu c ist gegenstandslos.